

Fb 42/Wasserrecht

Wasserrecht und Umweltverträglichkeitsprüfung

Betrieb des Brunnens V zur Förderung von Grundwasser durch den Wasserbeschaffungsverband Wang zur Wasserversorgung auf Flur-Nr. 539, Gem. Mittergars, Gemeinde Gars a. Inn

**Bekanntmachung über das Ergebnis der Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht (Umweltverträglichkeitsprüfung)**

gem. § 5 Abs. 1 und 2 UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung)

Die allgemeine Vorprüfung gem § 7 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 13.3.2 Spalte 2 und Anlage 3 UVPG hat ergeben, dass die Fortsetzung der Grundwasserförderung nach Einschätzung des Landratsamtes Mühldorf a. Inn keiner Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

1. Merkmale des Vorhabens

Der Brunnen auf Flur-Nr. 539, Gem. Mittergars, wurde 1992 errichtet und dient seitdem zur Förderung von Grundwasser aus den quartären Schichten. Mit Verwaltungsakt des Landratsamtes Mühldorf a. Inn vom 28.09.2015 erhielt der Wasserbeschaffungsverband Wang die beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis zur Förderung von bis zu 130.000 m<sup>3</sup> Grundwasser aus den Brunnen I V zur Trinkwasserförderung. Zum Schutz der beiden Brunnen, sowie der benachbarten Brunnen der Zweckverbände zur Wasserversorgung der Taufkirchener und Schlicht-Gruppe wurde 1982 ein Wasserschutzgebiet festgesetzt, welches überarbeitet worden ist und nunmehr erweitert wird.

Der Wasserbeschaffungsverband Wang hat für den Brunnen V eine gehobene Erlaubnis nach § 15 Wasserhaushaltsgesetz für folgende Fördermengen beantragt:

max. Fördermenge (l/s):	15
max. Tagesentnahme (m <sup>3</sup> /d):	1.000
max. Jahresentnahme (m <sup>3</sup> /a):	170.000

Der Brunnen I soll zukünftig als Grundwassermessstelle genutzt werden.

1.1 Zusammenwirken mit anderen Vorhaben

Aus dem Gewinnungsgebiet Mailham, in dem der Brunnen V des Wasserbeschaffungsverbands Wang liegt, wird auch vom Zweckverband zur Wasserversorgung der Schlicht-Gruppe (Brunnen III und IV) und vom Zweckverband zur Wasserversorgung der Taufkirchener-Gruppe (Brunnen II) Grundwasser entnommen.

Die Brunnen III und IV des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Schlicht-Gruppe liegen 50 m und 115 m östlich und damit stromseitlich des Brunnens V des Wasserbeschaffungsverbands Wang.

Der Brunnen II des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Taufkirchener-Gruppe liegt 107 m westlich und damit ebenfalls stromseitlich des Brunnen V des Wasserbeschaffungsverbands Wang.

Die Brunnen II, III und IV liegen außerhalb des Entnahmetrichters nach SICHARDT des Brunnen V.

Nach derzeitigem Kenntnisstand bestehen keine weiteren Vorhaben, Tätigkeiten oder Planungen, bei denen es zu einem Zusammenwirken mit dem beantragten Vorhaben kommt.

#### 1.2 Nutzung natürlicher Ressourcen

Die berechnete Absenkung durch die Grundwasserentnahme von 0,06 m bei einer kontinuierlichen Förderung der maximalen Jahresentnahme und von 0,16 m bei Entnahme der höchsten Fördermenge von 15 l/s liegt deutlich unter den jährlichen natürlichen Wasserspiegelschwankungen im Aquifer, die an der nächstgelegenen amtlichen Grundwassermessstelle (Elsbeth/Stadl 91) im 19-Jahres-Zeitraum von 1999 bis 2017 im Durchschnitt jährlich 0,89 m betragen.

Der Brunnenvorschacht liegt, abgesehen vom Zugang und von Lüftungsöffnungen unter Flur.

Der Fassungsbereich (Schutzzone 1) des Brunnen V ist umzäunt. Der Zaun umfasst eine Fläche von ca. 0,14 ha. Die Entfernung des Brunnen V zur Grenze des Fassungsbereichs beträgt jeweils mindestens 10 m.

#### 1.3 Abfallerzeugung

Im Rahmen der Entnahme von Grundwasser aus dem Brunnen V zu Trinkwasserzwecken entsteht kein Abfall. Das Grundwasser, das aus dem Brunnen V zu Trinkwasserzwecken entnommen wird, wird nicht aufbereitet.

#### 1.4 Umweltverschmutzung und Belästigungen

Umweltverschmutzung und Belästigungen sind mit dem Vorhaben nicht verbunden.

#### 1.5 Risiko von Störfällen, Unfällen, Katastrophen

Beim Zutagefördern des Grundwassers werden keine wassergefährdenden Stoffe oder umweltgefährdenden Technologien eingesetzt.

Das geförderte Grundwasser enthält keine gefährlichen Stoffe. Im Rahmen des Betriebs des Brunnen V werden keine gefährlichen Stoffe verwendet oder gelagert. Eine Anfälligkeit für Störfälle im Sinne des § 2 der Störfall-Verordnung besteht nicht.

#### 1.6 Risiken für die menschliche Gesundheit

Ein Risiko für die menschliche Gesundheit durch Verunreinigung von Wasser oder Luft geht vom Brunnen V nicht aus.

## 2. Standort des Vorhabens

Der Brunnen V und der ermittelte Absenkungsbereich liegen in einem Bereich, der ausschließlich land- und forstwirtschaftlich genutzt wird. Außer den Anlagen zur

Wassergewinnung liegt im Absenkungsbereich neben dem vom Netz genommenen Brunnen I ein Technikgebäude.

Der Brunnen V liegt in einer ca. 2,5 ha großen, vorwiegend bewaldeten Fläche, die in das Ökoflächenkataster aufgenommen wurde.

### 2.1 Nutzungskriterien

Die Absenkung im Bereich des Brunnen V weist mit 0,16 m bei der maximalen Momentanentnahme von 15 l/s deutlich geringere Beträge auf, als die von der Witterung verursachten natürlichen Schwankungen des Grundwasserstands. Der Flurabstand im Bereich des Brunnen V liegt bei ca. 5,4 m. Aufgrund der geringen Absenkung und des Flurabstands sind keine Auswirkungen durch die Förderung aus dem Brunnen V auf die land- und forstwirtschaftliche Nutzung zu erwarten. Dies zeigen auch die für die vergangenen 25 Jahre vorliegenden Betriebserfahrungen.

### 2.2 Qualitätskriterien

Die Förderung sowohl aus dem Brunnen V allein als auch aus dem gesamten Gewinnungsgebiet ist durch das vorhandene Grundwasserdargebot abgedeckt. Zusätzlich zu der Grundwasserneubildung im Grundwassereinzugsgebiet der Brunnen wird der Grundwasserleiter auch durch den Abfluss im oberirdischen Einzugsgebiet gespeist, das sich an das Grundwassereinzugsgebiet anschließend nach Süden in das von würmeiszeitlichen Moränen bedeckte Gebiet erstreckt. Negative Auswirkungen infolge der Entnahme aus dem Brunnen V auf Qualität und Regenerationsfähigkeit des Grundwassers im Einzugsgebiet sind nicht zu erwarten, was durch die Betriebserfahrung der letzten rund 25 Jahre bestätigt wird.

Aufgrund der Flurabstände im Brunnenfeld selber von mehr als 5 m und im Einzugsgebiet von mehreren Zehnermetern sind Auswirkungen auf Fauna als auch Flora auch über den langen Betriebszeitraum des Brunnen V nicht zu erwarten.

### 2.3 Geschützte Gebiete

Geschützte Gebiete nach Anlage 3, Nrn. 2.3.1 bis 2.3.11 UVPG liegen nicht vor. Der Brunnen liegt im Trinkwasserschutzgebiet, das zu seinem Zweck festgesetzt wurde. Weitere in Anlage 3 Nr. 2.3.8 UVPG genannte Gebiete sind nicht gegeben.

## 3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die berechnete Absenkung durch die Grundwasserentnahme liegt mit maximal 0,16 m deutlich unter den jährlichen natürlichen Wasserspiegelschwankungen im Aquifer, die an der nächstgelegenen amtlichen Grundwassermessstelle (Elsbeth/Stadl 91) im 19-Jahres-Zeitraum von 1999 bis 2017 im Durchschnitt jährlich 0,89 m betragen. Die beantragte Entnahme aus dem Brunnen V ist durch das vorhandene Grundwasserdargebot im Einzugsgebiet abgedeckt. Auswirkungen infolge der Entnahme aus dem Brunnen V auf Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser des Gebiets sind nicht zu erwarten. Der Bereich um den Brunnen V, in dem eine Absenkung infolge der Entnahme aus diesem Brunnen auftreten kann, wird land- und forstwirtschaftlich genutzt. Innerhalb des Entnahmetrichters befinden sich keine Siedlungen.

Durch die Förderung aus dem Brunnen V entsteht ein Absenktrichter, der sich nach Abschalten der Pumpe zurückbildet.

Ein Zusammenwirken der Auswirkungen des geplanten Vorhabens oder von anderen am Standort bestehenden bzw. zugelassenen Vorhaben ist auszuschließen.

Maßnahmen zur Verminderung der Auswirkungen des Vorhabens die über die vorgesehenen Sicherheitsvorkehrungen hinausgehen sind nicht notwendig.

#### 4. Zusammenfassende Beurteilung der Auswirkungen auf die Schutzgüter gem. § 2 UVPG

##### 4.1 Schutzgut Mensch

Das rein rechnerisch ermittelte Gebiet, in dem Auswirkungen infolge der Entnahme möglich wären, umfasst einen Bereich mit einem Radius von rund 31 m um den Brunnen. In diesem Gebiet ist nur das der vom Netz genommene Brunnen I und ein Technikgebäude vorhanden. Allgemein kann festgestellt werden, dass sich durch das Vorhaben keine negativen Auswirkungen infolge der Entnahme aus dem Brunnen V auf das Schutzgut Mensch ergeben können.

##### 4.2 Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Wie dargelegt, ergeben sich vor allem wegen der im Bereich der natürlichen Grundwasserschwankungen liegenden und zusätzlich schon in geringer Entfernung zum Brunnen V sehr niedrigen Absenkung des Wasserspiegels und des mehrere Meter betragenden Flurabstands keine negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt.

##### 4.3 Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima

Durch das beantragte Vorhaben werden die Flächen im Umfeld des Brunnen V nicht verändert.

Aufgrund der geringen Absenkung und des mehrere Meter betragenden Flurabstands ergeben sich keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden. Die geplante langfristige Förderung von 170.000 m<sup>3</sup>/a ist durch das vorhandene Grundwasserdargebot abgedeckt. Negative Auswirkungen infolge der Entnahme aus dem Brunnen V auf Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser des Gebiets sind nicht zu erwarten.

Mit dem Vorhaben sind keine beurteilungserheblichen Auswirkungen auf Luft und Klima verbunden.

Durch das bereits seit vielen Jahrzehnten in die Landschaft eingebundene Gewinnungsgebiet Mailham mit den Brunnen II, III, IV und V wird das Landschaftsbild nicht verändert.

##### 4.4 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Es sind keine negativen Auswirkungen durch die Entnahme und Ableitung von Grundwasser aus dem Brunnen V zu erwarten. Negative Auswirkungen auf die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern sind somit auszuschließen.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Landratsamt Mühldorf a. Inn, den 05.08.2021

Huber